

## **Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2020 der Satzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- (GV.NRW 2004, S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. I**

Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Erster Betriebsleiter ist der Stadtbaurat der Stadt Ahlen, zweiter Betriebsleiter ist der Fachbereichsleiter des Fachbereichs 7 - Ahlener Umweltbetriebe - . Die Stimme des ersten Betriebsleiters gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Für den Fall der Verhinderung des Zweiten Betriebsleiters bestellt der Rat der Stadt einen Stellvertreter.

### **Art. II**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.02.2020

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister